

BStGer BG.2022.48 vom 7. März 2023

Bundesstrafgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.48

FR: TPF BG.2022.48 du 7 mars 2023

IT: TPF BG.2022.48 del 7 marzo 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.).

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Entscheidung (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen,

E. 1.2

Der Ausführungsort oder Tatort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 59 f.). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 60, 78, 95 ff.).

E. 1.3

Der Kanton Aargau erachtet die Angelegenheit nicht als entscheidungsreif. Seiner Ansicht nach komme als ein möglicher Ausführungsort auch X./ZG in Frage. Ein Meinungsaustausch habe jedoch mit dem Kanton Zug nicht stattgefunden (act. 4 S. 1).

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, bestehen gegenwärtig keine Anhaltspunkte für gerichtsstandsrelevante Handlungen im

- 6 -

Kanton Zug, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass dieser Kanton nicht in den Meinungsaustausch einbezogen worden ist.

E. 1.4

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Die Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in «dubio pro duriore», wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1 m.w.H.). Hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbesehen der rechtlichen Würdigung durch die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden. Dabei geht sie von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.5 vom 4. April 2016 E. 1.2; BG.2015.15 vom 11. Juni 2015 E. 1.5).

E. 3.1

Die Parteien sind sich einig, dass das Verhalten von B. unter den Tatbestand des Betrugs zu qualifizieren ist (Art. 146 StGB). Umstritten ist jedoch, wo die relevanten Ausführungshandlungen stattgefunden haben. Während die Kantone Basel-Landschaft und Zürich der Ansicht sind, die Täuschungshandlungen hätten im Kanton Aargau stattgefunden, nämlich anlässlich der beiden Treffen im Dezember 2019 in Z./AG, ist – wie bereits erwähnt – der Kanton Aargau der Meinung, als Ausführungsort käme auch X./ZG in Frage. Eventualiter hielt der Kanton Aargau fest, dass zwar aufgrund der Treffen im Dezember 2019 relevante Ausführungsorte im Kanton Aargau bestünden, allerdings bereits frühere Ausführungshandlungen angenommen werden müssten, so am Zürcher Wohnort von B. bzw. am Geschäftsort in X./ZG, indem B. A. beim ersten Treffen eine wohl am Wohnort bzw. Geschäftsort vorbereitete täuschende Präsentation auf dem Laptop gezeigt und ihr beim zweiten

- 7 -

Treffen das vom 24. September 2019 datierte und damit ebenfalls früher vorbereitete Private Placement Memorandum ausgehändigt habe (act. 4 S. 2).

E. 3.2

Den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder

Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in seinem Irrtum bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der Getäuschte muss durch den Irrtum zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden. Vermögensverfügung ist grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Unmittelbarkeit bedeutet, dass das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten zu der Vermögensminderung führt, ohne dass dafür noch zusätzliche deliktische Zwischenhandlungen des Täters erforderlich sind (BGE 126 IV 113 E. 3.a). Nach der Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 147 IV 73 E. 3.3; 142 IV 153 E. 2.2.2). Die Unmöglichkeit einer direkten Überprüfung des Erfüllungswillens kann nicht zur Bejahung der Arglist führen, wenn sich aus der möglichen und zumutbaren Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit ergeben hätte, dass der andere nicht erfüllungsfähig war. Auf das Fehlen des Erfüllungswillens des andern kann sodann unter Umständen auch dann geschlossen werden, wenn dieser in der Vergangenheit schon wiederholt die von ihm eingegangenen Pflichten nicht erfüllt hat (BGE 118 IV 359 E. 2).

Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2013 vom 3. September 2013 E. 4.2.2 m.H.). Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106).

E. 3.3

Vorliegend kann den Akten zufolge davon ausgegangen werden, die relevanten Täuschungshandlungen im Sinne von Art. 146 StGB hätten jeweils bei den Treffen in Z./AG am 5. und 23. Dezember 2019 stattgefunden, anlässlich welchen B. der Geschädigten A. vorgegeben haben soll, die von ihr zu tätigen Investitionen im D. Fund anzulegen bzw. in die noch zu gründenden E. GmbH zu investieren und ihr dabei Aussicht gestellt habe,

- 8 -

Gewinne mit den Investitionen zu generieren. Gestützt auf den Grundsatz in dubio pro duriore kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Erfüllungswille von B. zu diesen Zeitpunkten nicht gegeben und dies für A. schwierig zu erkennen war. Damit liegt der Ausführungsort der mutmasslich betrügerischen Handlungen im Kanton Aargau. Ob B. den Vertrag betreffend die E. GmbH in X./ZG, am Sitz der Gesellschaft, unterzeichnet hat, ist unklar, entgegen der Ansicht des Kantons Aargau vorliegend aber auch nicht gerichtsstandsrelevant. Vorliegend ebenso wenig gerichtsstandsrelevant sind allfällige Vorbereitungshandlungen für den späteren Betrug, wie die Vorbereitung der Präsentation der «C. & Partners» oder des Private Placement Memorandum (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 64; auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.14 vom 17. Mai 2022 E. 3.2.2).

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.